

Die Ausschussvorsitzende und die Verwaltung regen an, die TOPs Ö4 und Ö5 (Bebauungsplan Nr. 80 A „Unternehmerpark Kottenforst II“; hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss) gemeinsam vorzustellen und zu diskutieren.

Die Verwaltung führt in das Thema ein und erläutert, dass im Rahmen der Offenlage keine Einwendungen aus der Öffentlichkeit geltend gemacht worden sind. Die Einwendungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange konnten durch Hinweise und redaktionelle Änderungen und Ergänzungen im Bebauungsplan aufgenommen werden. Die Dokumente mit den gekennzeichneten Änderungen und Ergänzungen von der Offenlage zur Satzung sind als Anlage der Beschlussvorlage beigelegt.

Auf Nachfrage der SPD-Fraktion erläutert die Verwaltung, dass die landwirtschaftlichen Flächen im Geltungsbereich des UP Kottenforst II derzeit und bis zum Baubeginn verpachtet sind und weiterhin ackerbaulich genutzt werden. Die bisher nicht verkauften Flächen im UP Kottenforst I werden durch einen Pächter mit Grünpflanzen angesät und regelmäßig einer Mahd zur Heuernte unterzogen.

Die BfM und die SPD-Fraktion erkundigen sich nach den Themen der Oberflächenentwässerung und der Regenrückhaltung. Die Verwaltung verweist diesbezüglich auf die nur bedingt versickerungsfähigen Böden im Stadtgebiet Meckenheim. Das Grabensystem im Bereich des UP Kottenforst I und II dient sowohl der Rückhaltung als auch der Entwässerungsleitung von Oberflächenwasser und wird durch Rückhaltemaßnahmen an Gebäude (u.a. Dachbegrünung) und Grundstück ergänzt. Das Problem der vorhandenen Senken wird durch die Aufschüttung der Fläche gelöst. Die Pumpen zur Einleitung des Oberflächenwassers in den Eisbach sind Teil des bereits bestehenden Oberflächenentwässerungssystems, das im Rahmen des 1. Bauabschnittes vom Erftverband umgesetzt wurde.